
Verordnung zum Bundesgesetz vom 20. März 1981¹⁾ über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRSG)

vom 9. November 1981

Der Kantonsrat des Kantons Appenzell A.Rh.,

gestützt auf Art. 16 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 20. März 1981¹⁾ über internationale Rechtshilfe in Strafsachen und Art. 266 Abs. 2 StPO²⁾,

verordnet.

Art. 1 Zuständigkeit des Verhöramtes

¹⁾ Das Verhöramt behandelt die Gesuche um internationale Rechtshilfe in Strafsachen³⁾.

²⁾ Gegen Verfügungen des Verhöramtes ist ein Rekurs⁴⁾ bei der Staatsanwaltschaft zulässig, soweit nach Massgabe der Strafprozessordnung²⁾ kein gerichtlicher Rechtsschutz besteht.

Art. 2 Zuständigkeit des Einzelrichters in Strafsachen

¹⁾ Der Einzelrichter in Strafsachen entscheidet über die Vollstreckbarkeit ausländischer Strafentscheide in der Schweiz.

²⁾ Gegen seinen Entscheid ist ein Rekurs⁴⁾ beim Obergerichtspräsidenten zulässig.

Art. 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Bundesgesetz vom 20. März 1981¹⁾ über internationale Rechtshilfe in Strafsachen in Kraft⁵⁾.

¹⁾ AS 1982, S. 846

²⁾ bGS 321.1

³⁾ vgl. Art. 31 und 34 StPO (bGS 321.1)

⁴⁾ vgl. Art. 204–211 StPO (bGS 321.1)

⁵⁾ 1. Januar 1983